

LESERREISE vom 29. Juni bis 04. Juli 2025

# SCHWEIZER BERGBAHNEN

VON DEN MARKANTEN BERGEN ZU DEN PALMEN AM LAGO MAGGIORE.



1.595 €

pro Person im Doppelzimmer

Standseilbahn Schwyz-Stoos, **GLACIER EXPRESS**, Schatzalp-Bahn und **BERNINA EXPRESS** – erleben Sie vier der spektakulärsten Bahnen der Schweiz.



MK

Mediengruppe  
Kreiszeitung

Mondial Tours

# TRAUMHAFTE NATURKULISSE UND REKORDVERDÄCHTIGE BAHNEN.

Die weltweit steilste Standseilbahn von Schwyz nach Stoos, der legendäre Glacier Express mit seinen roten Panoramawagen, die bereits Ende des Jahres 1899 eröffnete Schatzalp-Bahn sowie die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählende Berninalinie – die Schweizer Bahnen sind so faszinierend wie vielfältig.

Diese Reise durch die wundervolle Schweiz und in den traumhaften Norden Italiens ist ein besonderes Erlebnis für alle Bahnliebhaber, Naturverbundenen und Freunde der Fotografie. Tauchen Sie ein in herrliche Landschaften und lernen Sie vier der spektakulärsten Schweizer Bergbahnen kennen. Entdecken Sie charmante Ortschaften und lassen Sie sich vom traumhaften Lago Maggiore mit seinem mediterranen Klima verzaubern.



## REISEPROGRAMM

### 1. TAG · ANREISE IN DIE REGION VIERWALDSTÄTTERSEE MIT AUSFLUG «DIE STEILSTE STANDSEILBAHN DER WELT»

Sie fliegen von Bremen nach Zürich. Nach der Begrüßung durch Ihre Reiseleitung fahren Sie nach Schwyz, wo Sie Bekanntschaft mit dem ersten beeindruckenden Superlativ der Schweizer Bergbahnen machen. Während Dubai mit dem höchsten Gebäude und China mit der längsten Mauer punkten, begeistert die Schweiz unter anderem mit der steilsten Standseilbahn der Welt. Seit Dezember 2017 verbindet die **Standseilbahn Schwyz-Stoos** – ein Meisterwerk der Technik – die Kantonshauptstadt Schwyz mit dem Feriendorf Stoos. Auf einer Länge von 1.740 Metern überwindet die Bahn eine Höhendifferenz von 744 Metern mit einer Steigung von bis zu 110 Prozent. Eingebettet in die reizvolle alpine Landschaft am Fronalpstock liegt Stoos in



Die Panoramawagen des Glacier Express bieten eine hervorragende Sicht auf die atemberaubende Bergwelt.

rund 1.300 Höhenmetern. Dank des Niveaueingleichs stehen die Kabinen stets waagrecht, trotz der immensen Steigung ist der Aufstieg äußerst bequem. Nach rund vier bis sieben Minuten erreichen Sie die Bergstation im Herzen von Stoos. Lassen Sie sich von der charmanten autofreien Ortschaft in den Bann ziehen und genießen Sie den überwältigenden Ausblick auf die Schweizer Bergwelt. Mit der Standseilbahn gelangen Sie am Nachmittag wieder nach Schwyz, wo Sie der Bus für die Fahrt zum 3- bis 4-Sterne-Hotel im Raum Vierwaldstättersee/Starnersee erwartet. Beim Abendessen lassen Sie den Tag ausklingen.

### 2. TAG · «MIT DEM LEGENDÄREN GLACIER EXPRESS VON ANDERMATT NACH CHUR» SOWIE FAHRT IN DEN RAUM DAVOS

Auch der heutige Tag steht im Zeichen der faszinierenden Bergbahnen. Nach dem Frühstück fahren Sie mit dem Bus entlang des kristallklaren, von grünen Wäldern umgebenen Vierwaldstättersees und weiter Richtung Süden nach Andermatt im Kanton Uri. Am Bahnhof der am Gotthardmassiv gelegenen Gemeinde erwartet Sie der legendäre **Glacier Express**. Die traditionsreiche Bahnverbindung zwischen den Kantonen Wallis und Graubünden besteht seit 1930. Der «langsamste Schnellzug der Welt» ist eine Schmalspurbahn, die sich streckenweise mit Zahnradantrieb die Berge hinaufzieht. Freuen Sie sich auf die unvergessliche Fahrt durch die herrliche Landschaft mit zahlreichen Bergen, Tälern und Wiesen. In modernen Panoramawagen, die einzigartige Ausblicke auf die Landschaft freigeben, genießen Sie Natur pur. Über den Oberalppass auf 2.033 Metern Höhe und durch die bis zu 400 Meter tiefe Rheinschlucht mit ihren bizarren Felsformationen erreichen Sie am Nachmittag den



Das Kreisviadukt von Brusio im Schweizer Kanton Graubünden ist das Wahrzeichen der Berninalinie.

Bahnhof der Graubündner Hauptstadt Chur. Der Bus bringt Sie zum 4-Sterne-Hotel in Davos oder dem Nachbardorf Klosters. Im Anschluss an die Zimmerbelegung wird das Abendessen serviert.

### 3. TAG · AUSFLUG «KURORT DAVOS UND DIE SCHÖNE SCHATZALP» (FAKULTATIV)

---

Gestalten Sie den Tag nach Ihren Vorstellungen. Wenn Sie möchten, entdecken Sie am Vormittag – nachdem Sie bereits die steilsten Standseilbahn und den «langsamsten Schnellzug» der Welt kennenlernen konnten – den dritten Superlativ Ihrer Reise. Beim Rundgang erkunden Sie Davos. Mit ihrer Lage auf 1.560 Höhenmetern, ist die Kleinstadt die höchstgelegene der Alpen. Der spannende Kontrast aus langer Tradition und internationalem Flair wird auch Sie begeistern. Nach einem Mittagimbiss fahren Sie mit der Standseilbahn von der Davoser Promenade zur Schatzalp in 1.861 Metern Höhe. Nach einer Bauzeit von nur wenigen Monaten konnte die **Schatzalp-Bahn** Ende 1899 eröffnet werden. Davos und die oberhalb liegende Terrasse Schatzalp lieferten Thomas Mann die Inspiration für seinen 1924 erschienenen Bildungsroman «Der Zauberberg». Das Ende des 19. Jahrhunderts im Jugendstil als Sanatorium errichtete Berg-hotel auf der Schatzalp wird von dem, mit dem Nobelpreis der Literatur ausgezeichneten Schriftsteller mehrfach erwähnt. Die kleine Wanderung zurück nach Davos lässt Sie in die zauberhafte Natur und die Ruhe der Bergwelt eintauchen (Preis inklusive

Fahrt mit der Standseilbahn und Mittagimbiss: 55,- €). Das gemeinsame Abendessen genießen Sie auch heute im Hotel.

### 4. TAG · «DER BERÜHMTE BERNINA EXPRESS UND DAS WELTKULTURERBE DER UNESCO» SOWIE FAHRT AN DEN LAGO MAGGIORE

---

Die rund sechzig Kilometer lange Berninalinie, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts konzipiert wurde, verbindet St. Moritz über den Berninapass mit Tirano in der Weinregion Veltlin in der norditalienischen Lombardei. Gemeinsam mit der Albulalinie wurde die Berninabahn im Jahr 2008 zum Weltkulturerbe der UNESCO erklärt. Am Vormittag werden Sie zum Bahnhof von Tiefencastel gebracht. Die dann folgende Fahrt mit dem berühmten **Bernina Express** auf der Albul- und der Berninalinie über zahlreiche Brücken sowie den über 2.300 Meter hohen gleichnamigen Pass wird Sie begeistern. Kurz vor der italienischen Grenze erreichen Sie das Kreisviadukt von Brusio. Das knapp 143 Meter lange Bauwerk mit neun Bögen und einem Gleisradius von 70 Metern wurde im Jahr 1908 eröffnet. Nach Ihrer Ankunft in Tirano bleibt Zeit für einen Imbiss im Restaurant (vor Ort zu bezahlen) oder einen gemütlichen Rundgang.

Mit dem Bus fahren Sie schließlich vorbei am Comer See zu Ihrem 3- bis 4-Sterne-Hotel im Raum Stresa/Verbania. Aufgrund der malerischen Lage am Westufer des Lago Maggiore haben sich die beiden Gemeinden als Ferienorte etabliert. Das mediterrane Klima und die Palmen sind ein herrlicher Kontrast zur Schweizer Bergwelt und den Gletschern. Im Anschluss an die Zimmerbelegung nehmen Sie das Abendessen ein.

### 5. TAG · AUSFLUG «TRAUMHAFT SCHÖNE BORROMÄISCHE INSELN» (FAKULTATIV)

---

Vor der Küste Bavenos liegen die Borromäischen Inseln im Golf von Verbania. Der heutige Tag bietet die Gelegenheit, zwei der insgesamt fünf Binneninseln zu besuchen. Nach dem Frühstück setzen Sie mit dem Schiff zur Isola Bella über. Im Nordosten der Insel errichtete Carlo III. Borromeo im 17. Jahrhundert einen Palast für seine Frau Isabella. Freuen Sie sich auf die Besichtigung des barocken Palazzo mit seinen Gärten im italienischen Stil, bevor Sie zur Isola dei Pescatori fahren. Wie der Name verrät, leben die Familien der «Fischerinsel» noch heute unter anderem vom Fischfang. Die Isola dei Pescatori ist die einzige der Inseln, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts dauerhaft bewohnt ist. Im Anschluss an das Mittagessen im Restaurant gestalten Sie die Zeit auf der Insel nach Ihren Vorstellungen. Am Nachmittag machen Sie sich auf den Rückweg zum Hotel (Preis inklusive Schifffahrten, Eintritt und Mittagessen: 90,- €). Beim Abendessen im Hotel lassen Sie die Eindrücke der Reise Revue passieren.

### 6. TAG · RÜCKREISE ZUM AUSGANGSORT

---

Je nach Abflugzeit werden Sie zum Flughafen Mailand gebracht, wo Sie den Rückflug zu Ihrem Ausgangsort antreten.



## REISELEISTUNGEN

Flug von Bremen nach Zürich und zurück von Mailand (Umsteigerbindung möglich)

Luftverkehrssteuer, Flughafen- und Sicherheitsgebühren

Alle Fahrten und Transfers während der Reise

1 Übernachtung mit Frühstücksbuffet im 3- bis 4-Sterne-Hotel im Raum Vierwaldstättersee/Starnensee

2 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Hotel in Davos oder Klosters

2 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet im 3- bis 4-Sterne-Hotel im Raum Stresa/Verbania am Lago Maggiore (Landeskategorie)

5 Abendessen in den Hotels (vom 1. bis 5. Tag)

Ausflug «Die steilste Standseilbahn der Welt», inklusive Fahrt mit der **Standseilbahn Schwyz-Stoos** von Schwyz nach Stoos und zurück

«Legendärer Glacier Express» – Fahrt im Panoramawagen des **Glacier Express** von Andermatt nach Chur, reservierter Sitzplatz (2. Klasse)

«Der Bernina Express und das Weltkulturerbe der UNESCO» – Fahrt im Panoramawagen des **Bernina Express** von Tiefencastel nach Tirano, reservierter Sitzplatz (2. Klasse)

Qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung

Ausführliche Reiseunterlagen

## ZUSÄTZLICH BUCHBAR

Einzelzimmerzuschlag € 200,-

Ausflug «Kurort Davos und die schöne Schatzalp», inklusive Fahrt mit der **Schatzalp-Bahn** und Mittagimbiss € 55,-

Ausflug «Traumhaft schöne Borromäische Inseln», inklusive Schifffahrten, Eintritt und Mittagessen auf der Isola dei Pescatori € 90,-

## AUF EINEN BLICK

Reisetermine: 29. Juni bis 04. Juli 2025

Reisedauer: 6 Tage

Reisepreis: 1.595,- € pro Person im DZ

Reisekürzel: STO (bei Rückfragen/Buchung angeben)

Reisedokumente: Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass.

Hinweise: Vor Ort ist eine Kurtaxe/Citytax zu entrichten. Aufgrund ihrer Gegebenheiten ist diese Reise für Gäste mit eingeschränkter Mobilität leider nicht geeignet. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich Ihrer individuellen Bedürfnisse.

Wir empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspakets, inklusive einer Rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung eventueller Rückführungskosten.

## BUCHUNG UND BERATUNG



Mediengruppe  
Kreiszeitung

Am Ristedter Weg 17, 28857 Syke  
Tel. 04242 58-465, reisen@kreiszeitung.de

Hiermit melde ich mich/uns verbindlich zur MK Leserreise an.



Mediengruppe  
Kreiszeitung

**BERATUNG UND BUCHUNGSANNAHME**

Mediengruppe Kreiszeitung  
Am Ristedter Weg 17,  
28857 Syke  
Tel. 04242 58-465  
E-Mail reisen@kreiszeitung.de

Für eine Reisebuchung bitte die Reiseanmeldung vollständig ausfüllen und an den **Mediengruppe Kreiszeitung** senden.

**REISEDATEN**

Reiseziel \_\_\_\_\_  
 Reisetermin \_\_\_\_\_  
 Reise ab \_\_\_\_\_

**WIRD VON MONDIAL TOURS AUSGEFÜLLT**

Anmeldung erfasst von \_\_\_\_\_  
 Reisebestätigungsnr. \_\_\_\_\_  
 Buchungsstelle \_\_\_\_\_

**ANSCHRIFT DER REISENDEN** (bitte vollständig und gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

**Wichtig!** Für die Ausstellung der Reisedokumente (Tickets etc.) müssen die Daten mit denen Ihres Ausweisdokumentes übereinstimmen, da wir sonst die entstehenden Mehrkosten weiterbelasten müssen und es zu erheblichen Problemen – bis hin zur Nichtbeförderung durch die Fluggesellschaft – kommen kann. Bitte füllen Sie das Formular äußerst sorgfältig und vollständig aus und verwenden Sie Ihren Reisepass oder Personalausweis – mit dem Sie gemäß der Einreisebestimmungen einreisen – als Vorlage.

<p><b>1. REISEGAST</b>    <input type="checkbox"/> Frau    <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>Vorname/Name _____                  Straße _____                  PLZ/Ort _____                  Telefon-/Handynr. _____                  Geburtsdatum _____                  Emailadresse _____                  Nationalität _____</p> <p>Ich reise mit dem    <input type="checkbox"/> Personalausweis    <input type="checkbox"/> Reisepass ein.</p> <p>Dokumentennr. _____                  Ausstellungsdatum _____                  Ausstellungsland _____                  gültig bis _____</p>	<p><b>2. REISEGAST</b>    <input type="checkbox"/> Frau    <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>Vorname/Name _____                  Straße _____                  PLZ/Ort _____                  Telefon-/Handynr. _____                  Geburtsdatum _____                  Emailadresse _____                  Nationalität _____</p> <p>Ich reise mit dem    <input type="checkbox"/> Personalausweis    <input type="checkbox"/> Reisepass ein.</p> <p>Dokumentennr. _____                  Ausstellungsdatum _____                  Ausstellungsland _____                  gültig bis _____</p>
--	--

**BERECHNUNG DES REISEPREISES**

<input type="checkbox"/> Reisepreis im Doppelzimmer	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Einzelzimmerzuschlag	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Ausflug (bitte Bezeichnung angeben)	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Ausflug (bitte Bezeichnung angeben)	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Ausflug (bitte Bezeichnung angeben)	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Zusatzleistung* (bitte Bezeichnung angeben)	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Zusatzleistung* (bitte Bezeichnung angeben)	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Reiserücktrittskostenversicherung	pro Person: €	gesamt: €
<input type="checkbox"/> Zusatz Reiserücktrittskostenversicherung - Covid	pro Person: €	gesamt: €
<b>BEZAHLUNG</b> nach Erhalt der Rechnung per Überweisung	<b>Gesamtpreis: €</b>	

Ich bin damit einverstanden, dass meine Email-Adresse für an mich gerichtete Angebote zu den MK Leserreisen sowie zu statistischen Zwecken ausschließlich von der Mediengruppe Kreiszeitung gespeichert und genutzt werden kann.  
 Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Anmeldung ist rechtsverbindlich. Die auf der Rückseite aufgeführten Reisebedingungen des Reiseveranstalters sind mir bekannt und werden ausdrücklich anerkannt. Bei Reiserücktritt werden Stornokosten entsprechend den Reisebedingungen berechnet.

Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller in dieser Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen.

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

## FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Mondial Tours MT SA trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Mondial Tours MT SA über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersatzung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht «Kündigung»), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Mondial Tours MT SA hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMercur Reiseversicherung AG, Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung [oder gegebenenfalls die zuständige Behörde] (HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 53 799 360, E-Mail [insolvenz@hansemerkur.de](mailto:insolvenz@hansemerkur.de)) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Mondial Tours MT SA verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)



## ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN DER FIRMA MONDIAL TOURS MT SA (Seite 1/2)

**Sehr geehrte Kunden und Reisende**, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Mondial Tours MT SA nachfolgend «Reiseveranstalter» abgekürzt, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande gekommenen Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

**1. Abschluss des Reisevertrages:** Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsticht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung oder Anzahlung erklärt.

**2. Bezahlung:** Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung ist eine **Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises sofort fällig**. Mit der Bestätigung/Rechnung erhalten Sie einen Reisepreis-Sicherungsschein. **Die Restzahlung sollte bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden**. Nach vollständiger Zahlung erhalten Sie etwa 14 Tage vor Reisebeginn Ihre Unterlagen.

**3. Leistungen:** Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

**4. Leistungs- und Preisänderungen:** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

1. Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen, Busreisen sowie Ferienwohnungen/-häusern:

- bis zum 91. Tag vor Reisebeginn: 4 % des Reisepreises, mind. 60,- €/Person
- vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn: 10 % des Reisepreises
- vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
- vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises
- bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: 95 % des Reisepreises

Bei Schiffsreisen, Sonderzugreisen und Fernreisen:

- bis zum 46. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises
- vom 45. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 45 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
- vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: 85 % des Reisepreises
- bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: 95 % des Reisepreises

**2.** Eintrittskarten: Für nicht im Reiseprogramm inkludierte Eintrittskarten betragen die Stornokosten 100 % ab Buchungseingang.

**3.** Versicherungen: Diese sind immer vermittelte Fremdleistungen. Die Prämie ist sofort und in voller Höhe fällig und wird, im Falle einer Stornierung durch den Kunden, nicht erstattet.

**5.2.** Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem

Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

**5.3.** Im Falle einer Umbuchung/Namensänderung werden vom Reiseveranstalter die tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie ein Bearbeitungsentgelt von 50,- € pro Person erhoben. Namensänderungen bei Flugreisen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich. Anfallende Namensänderungs-Gebühren bei den Airlines werden dem Kunden belastet. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugaufpreise an.

**6. Nicht in Anspruch genommene Leistung:** Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter:** Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

**A. Ohne Einhalten einer Frist:** Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

**B. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:** Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis innerhalb 14 Tagen zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

**C. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:** Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

**8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:** Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, und außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

### 9. Haftung des Reiseveranstalters:

**9.1.** Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

**9.2.** Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungsbringung betrauten Person.

**9.3.** Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungselbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

**ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN DER FIRMA MONDIAL TOURS MT SA** (Seite 2/2)**10. Gewährleistung:**

- A. Abhilfe:** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- B. Minderung des Reisepreises:** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- C. Kündigung des Vertrages:** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.
- D. Schadenersatz:** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

**11. Beschränkung der Haftung:**

**11.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**11.2.** Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- €. Liegt der Reisepreis über 1.350,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

**11.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

**11.4.** Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**12. Mitwirkungspflicht:** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**12.1. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen:**

**A.** Der Reisegast wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

**B.** Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstaben A innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

**13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:** Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise

über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

**14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:** Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher «Black List») ist auf folgender Internetseite abrufbar: [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de).

**15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:**

**15.1.** Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**15.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**15.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**17. Gerichtsstand:** Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz oder am Sitz des Generalagenten verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters/Generalagenten maßgebend.

**18. Datenschutz:** Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses bzw. der Abwicklung des Reisevertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reisedienstleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls auch eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWR). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, müssen wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte staatliche und private Stellen übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 62 BDSG auf die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet; wir stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

**19. Veranstalter:**

Mondial Tours MT SA  
Via Varenna 29, C.P. 224  
6600 Locarno, Schweiz  
Register: CH-509.3.001.358-5

**Vermittlungsagentur:**

Mondial Tours GmbH,  
Im Lehrer Feld 24, 89081 Ulm  
Amtsgericht Ulm, HRB 1735

**Stand:** 01. Januar 2022